

Die Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch § 151 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41-14, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die wissenschaftliche Befähigung umfasst auch die Fachdidaktik der Prüfungsfächer und die Bildungswissenschaften.“
2. In § 3 werden das Gliederungszeichen „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. die Prüfungen in den Bildungswissenschaften nach § 11 Abs. 3 bestanden hat.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden nach dem Wort „Prüfungsteilen“ die Worte „in den Prüfungsfächern“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Worte „in den Erziehungswissenschaften und“ gestrichen.
 - dd) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. die nach § 8 erforderlichen Schulpraktika und das Fachpraktikum abgeleistet hat und“.
 - ee) Nummer 5 wird gestrichen.
 - ff) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Schulpraktikum“ durch das Wort „Schulpraktika“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Während des Studiums sind zwei Schulpraktika und nach diesen Schulpraktika ein betreutes schulisches Fachpraktikum an einem Gymnasium oder an einer Integrierten Gesamtschule abzuleisten. Das erste Schulpraktikum, das auch an einer Grundschule absolviert werden kann, dient der Hospitation und dauert mindestens zwei Wochen; das zweite Schulpraktikum dient auch der unterrichtspraktischen Erprobung und dauert vier Wochen. Das betreute schulisches Fachpraktikum in einem der Prüfungsfächer dient der fachbezogenen Vertiefung durch praktische Übungen und dauert ein Semester. Es kann entweder semesterbegleitend oder ganz oder teilweise als Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Die Praktika sollen mit geeigneten bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verbunden sein. In Ausnahmefällen kann das Fachpraktikum mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes durch ein

- weiteres zweiwöchiges Schulpraktikum, das der unterrichtspraktischen Erprobung dient, ersetzt werden.“
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schulpraktika“ die Worte „und des Fachpraktikums“ eingefügt.
 - d) Absatz 3 wird gestrichen.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „erster“ durch das Wort „zweiter“ ersetzt und werden nach dem Wort „Prüfungsteilen“ die Worte „in den Prüfungsfächern“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Prüfungsteilen“ die Worte „der Prüfungsfächer“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „erziehungs-“ durch das Wort „bildungs-“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird in der Einleitung das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 Nr. 4 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - e) In Absatz 8 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
6. In § 10 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsteilen“ die Worte „der Prüfungsfächer“ eingefügt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
„Die Prüfungen in den Bildungswissenschaften nach Absatz 3 sind erster Prüfungsteil.“
 - bb) In den bisherigen Satz 2 werden die Worte „erster Prüfungsteil“ durch die Worte „zweiter Prüfungsteil“ ersetzt.
 - cc) In dem bisherigen Satz 3 wird das Wort „hiervon“ durch die Worte „von Satz 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In den Bildungswissenschaften werden im Anschluss an das jeweilige Modul eine schriftliche Prüfung und abschließend in unmittelbarem Anschluss an die letzte schriftliche Modulprüfung eine mündliche Prüfung studienbegleitend abgelegt. Für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen müssen die Voraussetzungen nach der Anlage Teil A Abschnitt I erfüllt sein. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die §§ 16 und 17.“
 - c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Prüfungsleistungen können nur erbracht werden, wenn die Kandidaten in dem Studiengang für das Lehramt an Gymnasien eingeschrieben sind.“
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Worten „in den einzelnen Prüfungsfächern“ die Worte „und in den Bildungswissenschaften“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender neue Absatz 7 eingefügt:
„(7) Schriftliche Prüfungen nach § 11 Abs. 3, die schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden, können zweimal bis zum Ende des darauf folgenden Semesters, in begründeten Ausnahmefällen auch im zweiten darauf folgenden Semester, wiederholt werden.“

- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 6 wird folgender neue Absatz 7 eingefügt:
 „(7) Die mündliche Prüfung nach § 11 Abs. 3 kann, wenn sie schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, einmal bis zum Ende des darauf folgenden Semesters, in begründeten Ausnahmefällen auch im zweiten darauf folgenden Semester, wiederholt werden.“
 - b) Der bisherigen Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Förderschulen oder an Realschulen abgelegt haben, sind von den Prüfungen in den Bildungswissenschaften befreit.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „erziehungswissenschaftlichen“ durch das Wort „bildungswissenschaftlichen“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Das Landesprüfungsamt ermittelt aus dem einfachen Durchschnitt der vier Noten der drei schriftlichen Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung die Endnote in den Bildungswissenschaften sowie aufgrund der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die Endnote im Prüfungsfach.“
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Die Endnote im Prüfungsfach wird“ durch die Worte „Die Endnote in den Bildungswissenschaften und die Endnote im Prüfungsfach werden“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Die Note für die wissenschaftliche oder künstlerische Prüfungsarbeit ist die Endnote.“
11. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Endnote der wissenschaftlichen oder künstlerischen Prüfungsarbeit und die Endnote in den Bildungswissenschaften sind mit je 15 v.H. und die Endnoten der beiden Prüfungsfächer
- 1. im Falle einer Fächerverbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik in diesem Prüfungsfach mit 45 v.H. und im nicht künstlerischen Beifach mit 25 v.H.,
 - 2. im Übrigen mit je 35 v.H. zu gewichten.“
12. § 25 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
13. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Der Klammerzusatz nach dem Wort „Anlage“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 3 und 6“ wird durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 3 und 5“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 2,“ wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 2,“ eingefügt.
 - b) In der Überschrift wird das Wort „**Erziehungswissenschaften**“ durch das Wort „**Bildungswissenschaften**“ ersetzt.
 - c) Teil A erhält folgende Fassung:

A Bildungswissenschaften

I Zulassungsvoraussetzungen

1. Für die schriftliche Prüfung im Anschluss an ein Studienmodul ist die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen dieses Studienmoduls nachzuweisen.

Modul 1: Sozialisation, Erziehung und Bildung (8 SWS) mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Lernen, Entwicklung und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Schule (kognitive, affektive, soziale und sprachliche Entwicklung, Sozialisation, Lernen und Motivation),
2. Erziehung und Bildung in institutionellen Prozessen (Geschichte und Theorien von Kindheit und Jugend, Theorien der Werteerziehung, Legitimation von Erziehung und Bildung, Schule als Lern- und Lebensort unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in der Ganztagschule).

Modul 2: Didaktik, Medien, Kommunikation (10 SWS) mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Gestaltung von Lernumgebungen in Schule und Unterricht, konzeptionelle Begründung von Unterricht (Grundlagen der Unterrichtsmethodik, Vorbereitung und Gestaltung von Lehr-Lern-Situationen, Theorien der Didaktik), insbesondere im Kontext der Erfahrungen, die in den Praktika nach § 8 gewonnen werden,
2. reflexiver, selbstbestimmter und kreativer Umgang mit Medien unter technischem, praktischem, ästhetisch-bildendem und emanzipatorischem Aspekt (Bildung und Medienkompetenz, Medienbegriff, Medienentwicklung und Konzepte der Medienpädagogik, Kommunikation und Medien),
3. Kommunikation und Interaktion als basale Bestandteile der Lehr- und Erziehungstätigkeit (Theorien der Kommunikation und Interaktion, En- und Dekodierung von Botschaften, non- und paraverbale Kommunikation, Aufmerksamkeitssteuerung, konstruktive Konfliktbearbeitung und Gewaltprävention).

Modul 3: Diagnostik, Differenzierung, Integration (6 SWS) mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Diagnose und Förderung individueller Lernprozesse (Lernprozessdiagnostik, individuelle Förderung und Differenzierung, Konzepte der Leistungsbegleitung und Leistungsmessung),

2. Heterogenität und kulturelle Vielfalt als Bedingungen von Schule und Unterricht (interkulturelle und soziale Unterschiede als Voraussetzung für Bildung und Lernen, sonderpädagogische Aufgaben der Schule, Barrierefreiheit und integrative Erziehung).
2. Abweichend von Nummer 1 sind bis zum 30. September 2006 folgende Semesterwochenstunden (SWS) für die Zulassung ausreichend, wenn von der Universität in den entsprechenden Semestern kein umfassenderes Studienangebot geleistet werden konnte:
6 SWS für Modul 1,
8 SWS für Modul 2,
4 SWS für Modul 3.
3. Für die mündliche Prüfung ist nachzuweisen, dass die schriftlichen Prüfungen mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

II Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationen und Kompetenzen, die mit dem jeweiligen Studienmodul vermittelt werden.

Modul 1:

Der Kandidat

1. kennt pädagogisch-psychologische Theorien der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und berücksichtigt sie im jeweiligen Sozialisationskontext;
2. versteht zentrale Aspekte verschiedener Lerntheorien und wendet sie als Analysekatoren an;
3. reflektiert Begründungen für Erziehung und Bildung in ihren unterschiedlichen Implikationen;
4. kennt die Bedeutung wertebewussten Handelns im Sinne des Auftrages der Schule;
5. reflektiert die eigene Erziehungs- und Bildungsbiographie;
6. interpretiert die Interaktion in Lehrer-Schüler-Rollen und ihre Bedeutung für soziale Entwicklung und Bildung.

Modul 2:

Der Kandidat

1. analysiert Unterricht unter lerntheoretischen und methodischen Aspekten;
2. kennt grundlegende Dimensionen der Unterrichtsplanung (didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten), wendet diese in selbst gestalteten Unterrichtsszenarien an, reflektiert und bewertet sie;
3. kennt die Möglichkeiten der Beeinflussung des Unterrichtsgesprächs durch Lehrkräfte;
4. reflektiert den eigenen Mediengebrauch, wählt Medien aus, schätzt Gestaltung und Wirkungen ein;
5. kennt Regeln der medienspezifischen Kommunikation und setzt sie ein;
6. verfügt über Grundkenntnisse zur Erklärung von Interaktions- bzw. Kommunikationsabläufen im Kontext von Unterricht und Schule;

7. nimmt non- und paraverbale Kommunikationsinhalte wahr und kann sie interpretieren;
8. analysiert Konflikte, geht konstruktiv mit ihnen um und kann Unterrichtskommunikation interpretieren;
9. weiß um die Bedeutung von Kooperations- und Teamkompetenz.

Modul 3:

Der Kandidat

1. kennt Grundlagen der Lernprozessdiagnostik und wendet sie an;
2. beschreibt Schulklassen in ihrer Lern- und Leistungsheterogenität und entwirft adäquate Differenzierungskonzepte;
3. kennt Möglichkeiten, Probleme und Grenzen der Leistungsmessung und -beurteilung;
4. kennt Maßnahmen individueller Förderung in spezifischen schulischen Kontexten;
5. berücksichtigt interkulturelle Dimensionen in Unterrichts- und Lernprozessen;
6. erkennt Benachteiligungen sowie Begabungen und realisiert pädagogische Förderkonzepte;
7. interpretiert Kommunikationsprozesse zur Verarbeitung sozialer Differenz.

III Durchführung der Prüfung

1. Drei Klausuren von je zwei Stunden Dauer
 2. Mündliche Prüfung.“
-
14. In § 2 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a, § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 25 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „Erziehungswissenschaften“ durch das Wort „Bildungswissenschaften“ ersetzt.
 14. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 4 Buchst. a und 13 Buchst. b geändert.